

ARGE Märkischer Kreis

Dienststelle Iserlohn

ARGE Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Widerspruchsstelle

Frau
XXX XXX
XXXstr. XX
58XXX XXX

Widerspruchsbescheid

Datum: 26.06.2007

Geschäftszeichen: WSst. – BG-Nr.: 35502BG000XXXX – W 1673/07

Auf den Widerspruch der XXX XXX XXX
wohnhaft XXXstr. 18, 58XXX XXX,
vom 22.06.2007
eingegangen am 22.06.2007
gegen den Bescheid vom 30.05.2007
Geschäftszeichen: 427 - BG.-Nr.: 35502BG000XXXX

wegen teilw. Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung von
Leistungen nach dem SGB II vom 01.07.2005 bis 31.12.2005

trifft die Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30.05.2007 wird **dahin gehend geändert**, dass die Aufhebung der Bescheide vom 18.08.2005, 22.11.2005, 28.11.2005, 16.06.2006 in Form des Änderungsbescheides vom 14.09.2007, sowie der Bescheid vom 28.09.2006 **in Form des Änderungsbescheides vom 18.10.2006**, aufgrund von § 45 I, II 2 Nr. 2, 3 SGB X erfolgt.

Im übrigen wird der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden, da keine andere Sachentscheidung ergangen ist.

Begründung

Die Widerspruchsführerin bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Mit Bescheid vom 30.05.2007 hob die ARGE Märkischer Kreis ihre Bewilligungsbescheide vom 06.12.2004, sowie die Bescheide vom 18.08.2005, 22.11.2005, 28.11.2005, 16.06.2006 in Form des Änderungsbescheides vom 14.09.2007, sowie der Bescheid vom 28.09.2006 in Form des Änderungsbescheides vom 18.10.2006 mit Wirkung für den Zeitraum 01.07.2005 bis 31.05.2007 teilweise auf.

Die Widerspruchsführerin bezog im angegebenen Zeitraum **höheren Unterhalt für ihre Tochter XXX XXX**, es wurden lediglich 241,00 € - wie im Erstantrag angegeben – angerechnet, anstatt der tatsächlichen 291,00 €

Für Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 30.05.2007 Bezug genommen.

Gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid richtet sich der von der Widerspruchsführerin erhobene Widerspruch.

Mit Schreiben vom 10.05.2007 wurde der Widerspruchsführerin Gelegenheit gegeben sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Die Widerspruchsführerin gibt sinngemäß an, auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut zu haben, sie sei insoweit schutzwürdig.

Der fristgerecht erhobene Widerspruch ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 06.12.2004 ergibt sich aus § 48 Nr. 3 SGB X (Zeitraum bis zum 30.06.2005).

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den zum Zeitpunkt seines Erlasses vorgelegenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X), mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit [...]

nach Antragstellung oder Erlass der Entscheidung Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder Minderung des Anspruchs geführt haben würde (Nr. 3).

Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X liegen in diesem Fall vor.

Die Widerspruchsführerin hat **nach Antragstellung** Einkommen erzielt, das zum Wegfall des Anspruchs geführt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X).

Hierbei ist festzustellen, dass es für den verschuldungsunabhängigen Aufhebungstatbestand des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X unerheblich ist, ob Einkommen vom Antragsteller bzw. einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erzielt worden ist. Entscheidend ist nur, dass erzielt Einkommen zum Wegfall oder zur Minderung des Leistungsanspruchs führt. Soweit Einkommen oder Vermögen nach materiellem Recht auf einen zurückliegenden Zeitraum anzurechnen ist, gilt als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse der Beginn des Anrechnungszeitraumes (§ 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

Auf Vertrauensschutz kann die Widerspruchsführerin sich nicht berufen, im Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X wird der Widerspruchsführerin kein Verschulden vorgeworfen, es kommt nur auf die Einkommenserzielung an.

Durch die Einkommenserzielung lag Hilfebedürftigkeit nicht mehr in der errechneten Höhe vor, dadurch ergab sich eine Verminderung des Anspruches.

Hilfebedürftig ist gemäß § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die Widerspruchsführerin und ihre Tochter.

Einkommen sind Einnahmen in Geld- oder Geldeswert. Ausgenommen sind die Leistungen nach diesem Buch, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. (§ 11 Abs. 1 SGB II).

Zu den Einnahmen gehört auch der Unterhalt für die Tochter XXX XXX.

Die Aufhebungsentscheidung war gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 als gebundene Entscheidung zu erlassen.

Der überzahlte Betrag war nach § 50 SGB X zu erstatten

Bezüglich der Bescheide vom 18.08.2005, 22.11.2005, 28.11.2005, 16.06.2006 in Form des Änderungsbescheides vom 14.09.2007, sowie des Bescheides vom 28.09.2006 in Form des Änderungsbescheides vom 18.10.2006 ergibt sich keine andere Sichtweise, zwar waren die Bescheide von Anfang an rechtswidrig.

Eine Rücknahme nach § 45 I SGB X, war jedoch nicht nach § 45 II SGB X ausgeschlossen, da die Widerspruchsführerin die Rechtswidrigkeit des Bescheides hätte erkennen müssen (§ 45 II 3 Nr. 3). Die Widerspruchsführerin war auch verpflichtet, den Leistungsbescheid auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und festgestellte Fehler mitzuteilen.

Das Unterlassen, der Überprüfung ist stets als grob fahrlässig i.S.d. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X zu bewerten (Vgl. SG Koblenz S 11 AS 305/ 05).

Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist in der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X festgeschrieben. Grobe Fahrlässigkeit liegt hiernach vor, wenn die in der Personengruppe herrschende Sorgfaltspflicht in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden ist, wenn außer Acht gelassen worden ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Die Rechtswidrigkeit muss sich ohne weitere Nachforschungen aus dem Bescheid selbst ergeben haben, und es muss anhand der Umstände und ganz nahe liegender Überlegungen einleuchten und auffallen, dass der Bescheid fehlerhaft ist (von Wulffen, Kommentar zum SGB X, 5. Auflage 2005, § 45 Rd-Nr. 24).

Der Widerspruchsführerin muss spätestens ab dem 22.08.2005 klar gewesen sein, dass 241,00 € anstatt der erzielten 291,00 € Unterhalt in Anrechnung gebracht worden sind. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Bescheid vom 18.05.2007 als zugegangen.

In dem Bescheid ist unproblematisch zu ersehen, dass Unterhalt i. H. v. 241,00 € als Einkommen der Tochter angerechnet wird. Ebenso wie im Bescheid vom 16.12.2004 und allen weiteren.

Darüber hinaus ergibt sich aus den oben genannten Gesichtspunkten ein grob fahrlässiges Handeln aus § 45 I, II Nr.2 SGB X.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X, die auch im Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X Anwendung findet, vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Ist jemand unmissverständlich darüber belehrt worden, dass er bestimmte für den Leistungsempfang wesentliche Umstände (z. B. Arbeitsaufnahme, Bezug von Arbeitslosengeld) mitzuteilen hat und welche Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Sozialleistung vorliegen müssen, liegt generell grobe Fahrlässigkeit vor.

Der Widerspruchsführerin muss klar gewesen sein, dass sie die erhöhte Unterhaltszahlung angeben musste.

Das Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen anzugeben, war der Widerspruchsführerin bekannt.

Hierauf ist die Widerspruchsführerin bei Antragstellung und bei jedem Folgeantrag hingewiesen worden. Die Folgeanträge vom 10.06.2006, 18.10.2006, 30.11.2006 und vom 26.04.2007 sind jeweils gestellt worden, mit der Angabe es haben sich keine Änderungen ergeben.

Die Pflicht zur Mitteilung ergibt sich aus dem ausgehändigten Merkblatt „Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)“.

Sollte der Widerspruchsführer das Merkblatt nicht gelesen bzw. beachtet haben, so ist dies als grob fahrlässig anzusehen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X).

Ein Verschulden der Widerspruchsführerin wird der Tochter gem. § 278 BGB zugerechnet.

Die Widerspruchsführerin ist zu der Aufhebung gem. §§ 24, 41 SGB X angehört worden.

Die Widerspruchsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Widerspruch konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Aufhebungsentscheidung war gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 als gebundene Entscheidung zu erlassen.

Der überzahlte Betrag war nach § 50 SGB X zu erstatten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Gem. § 92 des Sozialgerichtsgesetzes soll die Klage die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Henkel', is written over a light blue rectangular background.

Henkel